

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 05.12.2024 wird hiermit bekannt gemacht, dass in der Stadt Fehmarn für nachfolgende Grundstücke betriebsfertige Schmutzwasseranlagen hergestellt worden sind.

Fehmarnsund	- Grundbuch Landkirchen, Blatt 1190, 1369, 1370
Die Weiden	- Grundbuch Landkirchen, Blatt 1055
Kahlenberg	- Grundbuch Landkirchen, Blatt 955

Nach § 7 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des ZVO sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt, an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

Entwässerungsunterlagen gem. § 14 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des ZVO sind bis zum **31.03.2026** beim Zweckverband Ostholstein einzureichen.

Anschlüsse, die bereits hergestellt wurden, sind dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

Diese Mitteilung ist unter der Internetadresse <http://www.zvo.com/amtliche-bekanntmachungen.html> zur Einsicht bereitgestellt. Die Satzungen des Zweckverbandes Ostholstein sind im Internet unter <https://www.zvo.com/satzungen-pflichtangaben-preise> zu finden.

Sierksdorf, den 09.01.2026

Zweckverband Ostholstein
Frank Spreckels
Verbandsvorsteher